

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altmittweida (Rechtsbereinigte Fassung)

Die Gemeinde Altmittweida erlässt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Altmittweida erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Kosten nach dieser Satzung, soweit nicht Bundes- und Landesgesetz etwas anderes bestimmen.
- (2) Kosten werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor deren Beendigung zurückgenommen wird.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten der Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner bezogen auf den Antrag.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.
- (2) Für abgelehnte oder vor ihrer Beendigung zurückgenommene Anträge auf kostenpflichtige Leistungen werden bis zu 50. v. H. der Kosten erhoben, die bei Vornahme der beantragten Leistung zu erheben wäre, mindestens 5,00 Euro.

§ 4

Kostenfreie Leistungen

- (1) Gebührenfrei sind
 1. mündliche Auskünfte einfacher Art ohne Technikeinsatz,
 2. einfache schriftliche Auskünfte, soweit das Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt,
 3. Amtshandlungen, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis zur Gemeinde Altmittweida beziehen,
 4. die Ablehnung von Anträgen wegen Unzuständigkeit des Bürgermeisteramtes.
- (2) Für Leistungen, die nach gesetzlicher Vorschrift kostenfrei angeordnet sind, werden keine Gebühren erhoben. Hierzu zählen u.a. Leistungen der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Gesundheitsgesetzes.

§ 5

Kostenfestsetzung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt.
- (2) Die Entscheidung über die Kosten kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen. Die mündliche Entscheidung ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.
- (3) Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (4) Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beiträge,
 5. die Zahlungsmodalitäten,
 6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung.
- (5) Für die Kostenentscheidung werden keine Kosten erhoben.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,

5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Kostenentstehung/Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Mit In-Kraft-Treten vorstehender Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 28.02.1997 außer Kraft.

Ausgefertigt: 15.01.2002

gez. Steinhoff
Steinhoff
Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altmittweida

Tarif-Nr.	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr in Euro
0	Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen von Vor- Schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000	Genehmigungen/Erlaubnisse für den Einzelfall-Bescheide - Ausstellen einer Fällgenehmigung - Genehmigung einer Grundstückszufahrt	5,00 bis 2500,00 8,00 20,00
001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden Unterschriftsbeglaubigungen im Zusammenhang mit Rentenverfahren	1,00 je angefangene Seite, mind. 5,00 Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden. gebührenfrei
002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung - Fahrerlaubnis - Wohngeldanträge	5,00 bis 50,00 gebührenfrei gebührenfrei gebührenfrei
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten u. Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird die	1,00 je Akte od. Buch, mind. 5,00. Die Gebühr erhöht sich um Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- Vorschriften, Flächennutzungspläne u.

		Ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
	Einsicht in Bauakten	5,00
004	Fristverlängerungen	
	1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf vorgesehenen Gebühr, Erteilung gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ f. d. Genehmigung oder Bewilligung mind. 5,00
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	
	- Verlängerung von Zahlungsfristen	5,00 bis 25,00
	- Stundungserteilung	1 % des zu stundenden Betrages, mind. 5,00 höchstens 500,00
005	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der f. d. Erstschrift Vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00. Ist die Erteilung der Erstschrift Gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00
006	Niederschriften	
	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
	Hauptverwaltung	
020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	5,00 bis 800,00
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00
	für 1. Mahnung	5,00
	für 2. Mahnung	5,00
	2. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung Aufgegeben wird.	10,00 bis 50,00
	3. Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1000,00
	4. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme od. unmittelbarer Zwang §§ 24 od. 26 SächsVwVG	25,00 bis 1000,00
	5. Entscheidung üb. unzulässige oder unbegründete Einwendung gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden	

	Anspruch betreffen	
	5.1 bei Geldansprüchen	½ der Gebühr, mind. 5,00
	5.2 sonstige	5,00 bis 1000,00
3	Finanzverwaltung	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 10,00
	032 Bei Einzugsermächtigungen, wenn Rück- Buchungen bereits eingezogener Beträge berechnet wird, auf Grund unbegründeten Widerspruchs, von Zahlungspflichtigen nicht bekannt- gegebener Kontolöschung oder -änderung oder mangels Deckung erfolgt	Gebühr, die der Gemeindeverwaltung durch ein Kreditinstitut mindestens 3,00 €
04	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
41	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	410 Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei n. § 3 Abs. Nr. 2 SächsVwKG
	411 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 (2) BauGB)	30,00
KG	412 Gebiete nach §§ 176-179 BauGB	20,00 nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2
	413 Erteilung v. Befreiungen u. Ausnahmen v. Festsetzungen i. Bebauungsplänen	20,00
42	Bauwesen	
	421 Erteilung von Schachtscheinen f. Straßen- beleuchtung u. komm. Entsorgungsleitungen	5,00
43	Wohnungswesen	
	431 Zustimmung zur Vornahme baulicher Veränderungen	5,00, diese Zustimmung bleibt kostenfrei, wenn die Gemeinde Nur mitwirkende Behörde ist
	432 Bearbeitungsgebühr f. Finanzierungs- und Fördermittelanträge	kostenfrei
	433 Bearbeitungsgebühr f. Auszahlungsanträge	8,00
	434 Zustimmung z. Erteilung einer Hausnummer	5,00
44	Verkehrswesen	

5	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
50	Allgemeine Amtshandlungen	
501	Erlaubnis od. Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 500,00
502	Nachträgl. Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis od. Ausnahme- Gewilligung nach Tarif 501	5,00 bis 255,00
503	Anordnung z. Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 255,00
6	Sonstige öffentliche Einrichtungen	
601	Bekanntmachung u. Veröffentlichung an Anschlagtafeln	0,50 mind. 5,00
602	öffentliche Aushänge für 7 Tage DIN A 6 und DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3	0,50 1,00 1,50
603	Traueranzeigen	gebührenfrei
604	Aushänge f. eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei
605	Anfertigen von Kopien DIN A 4 DIN A 3	0,15 je Kopie 0,25 je Kopie